

Satzung der „Karma-Nepal“-Stiftung

Präambel

Die „Karma-Nepal“-Stiftung wird in dem Wunsch errichtet, die technische und soziale Infrastruktur in Nepal – insbesondere in entlegenen/ländlichen Gebieten – und damit die Lebensbedingungen der nepalesischen Bevölkerung langfristig zu verbessern. Schwerpunkte der Förderung stellen das öffentliche Gesundheitswesens und die öffentliche Gesundheitspflege sowie die Bildung und Erziehung dar. Außerdem soll im Katastrophenfall humanitäre Hilfe geleistet werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Karma-Nepal“-Stiftung.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Uplengen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Bildung und Erziehung in entlegenen/ländlichen Gebieten Nepals.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Vorhaben, die
 - die Errichtung von Krankenstationen und Schulen in abgelegenen Regionen Nepals,
 - eine Basisversorgung der ländlichen Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser, Strom, Medikamenten, etc. sowie
 - den Wiederaufbau von durch Erdbeben zerstörten Wohnhäuserzum Ziel haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell unabhängig und selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 4 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung ist – insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass teilweise größere Ausgaben erforderlich sind, die alleine aus den Erträgen nicht realisiert werden können – als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verbraucht werden. Ungeachtet dessen soll die Stiftung dauerhaft bestehen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Grundstockvermögens aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem sonstigen Stiftungsvermögen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind:
 - Birat Bikram Niraula, * 25.11.1982
 - Carl Heinz Reinders, * 18.07.1958

- (4) Die geborenen Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der kooptierten Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre.
- (5) Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst. An einer Beschlussfassung per E-Mail müssen sich sämtliche Stiftungsratsmitglieder innerhalb von 14 Tagen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung beteiligen, andernfalls gelten die Beschlüsse als abgelehnt.
- (3) Mindestens einmal pro Jahr soll unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine Präsenzsitzung einberufen werden. Ferner ist eine Präsenzsitzung abzuhalten, wenn die RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (4) Bei Präsenzsitzungen ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den Stiftungsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen und die Stiftungsaufsichtsbehörde zustimmt, kann der Stiftungsrat jederzeit durch absolute Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen.

- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (4) Die RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Nepali-Deutsche Gesellschaft e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall, dass der Nepali-Deutsche Gesellschaft e. V. nicht mehr existiert, fällt das Vermögen – nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes – an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Uplengen, 10. Juli 2018